



Informationen zur Fortbildung zur Nichtärztlichen Praxisassistentin

Abrechnungsfähige Leistungen nach EBM: 40870 und 40872

Antragsberechtigung: Antragsberechtigt sind Ärzte, die ausschließlich an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen.

1. Voraussetzung:

- Die Betriebsstätte/Nebenbetriebsstätte des beantragenden Arztes liegt in einem Planungsbereich für den durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine ärztliche Unterversorgung, eine drohende Unterversorgung oder ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf im hausärztlichen Versorgungsbereich festgestellt wurde.
- Die Nichtärztliche Praxisassistentin muss in der Arztpraxis angestellt sein.

2. Fachliche Anforderungen an die/den Praxisassistentin/en:

- qualifizierter Berufsabschluss gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zur MFA/ Arzthelferin oder gemäß dem Krankenpflegegesetz
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer hausärztlichen Praxis nach dem qualifiziertem Berufsabschluss

3. Der Umfang der jeweils nachzuweisenden Stunden richtet sich nach der Dauer der bisherigen Berufstätigkeit der Teilnehmerin.

Dauer der Berufstätigkeit	Theoretische Fortbildung	Praktische Fortbildung	Notfallmanagement
weniger als 5 Jahre	200 Stunden*	50 Stunden	20 Stunden
weniger als 10 Jahre	170 Stunden*	30 Stunden	20 Stunden
mehr als 10 Jahre	150 Stunden*	20 Stunden	20 Stunden

Die theoretische Fortbildung reduziert sich auf 80 Stunden, wenn der Praxisassistent über einen qualifizierten Berufsabschluss nach dem Krankenpflegegesetz und eine Tätigkeit von mindestens 4 Jahren in diesem Beruf in den letzten

10 Jahren vor Antragstellung nachweist.

4. Ablauf der Fortbildung:

- Theoretischen Fortbildung:

Berufsbild
Medizinische Kompetenz
Kommunikation/Dokumentation
Notfallmanagement

- Praktische Fortbildung:

findet in Form von Hausbesuchen sowohl in der Häuslichkeit als auch in Heimen und in beschützenden Einrichtungen statt. Die geforderten Hausbesuche sind tabellarisch zu dokumentieren, davon 4 mit jeweils einer ausführlichen Falldokumentation und Kurzbeschreibung, sowie vom Arzt zu bescheinigen.

- Lernerfolgskontrollen:

erfolgen durch drei schriftliche Modulprüfungen. Die Fragen der Modulprüfungen sind im Selbststudium mithilfe des Skriptes der Ärztekammer M-V stichpunktartig zu beantworten.

Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Referat Aus- & Weiterbildung

August-Bebel-Str. 9a, 18055 Rostock

Tel.: 03 81 4 92 80 – 25; Fax: 03 81 4 92 80 – 7900,

E-Mail: medfa@aeck-mv.de